## Reichs=Gefetblatt.

## M 28.

Sabelt: Defauntmadung, feinfent Betiefe, in besen Meler, Anfteifen, Tanfer, Meifteber eber Cofferentreite antgefifet merben. C. 155.

(Rt. 3145.) Befrentenachung, betreffend Betriebe, in benen Maler-, Anftreicher-, Timber-, Beigbinber- ober Luffenrundeiten ausgeführt werben. Com 27. Juni 1905.

Muf Grumb bes § 120 a ber Gemerbeordmung fat der Bundobeat für Betriefe, in benen Maler, Angteicher, Täniger, Boffeinder oder Ladiererarbeiten ausgeführt rerten, folgende Boricheiften erkaffen:

I. Vorschriften für die Betriebe des Maler., Anftreicher., Buncher., Weifbinder. oder Cachierergewerben.

§ 1.

Bei bem Gettleitens, dem Mengan, dem Michen und der seinligen Arcarbeitung von Altimoris, anderen Stefacten oder ihren Gemissen mit anderen
Gessen und in trodezem Gustande durch de deteiler mit dem biedeltigen Fastlessen
nicht in unmittsfasse Berührung seumen und mitssien der dem sich einer der
Graube auseitungen gestägte fon.

\$ 2.

Das Anreiben von Bleiweiß mis DL eber firmis barf nicht mit der Hand, sendenn nur auf mechanissen Wege in Behältern vorgennemmen werden, die seinschiefte find, das auch dei dem Einsfüllen des Bleiweißes fein Staub in bei Kleikrickung calanan kann.

cie utvetereinung genagen konn. Daßeife gilt von anderen Meißarben. Jedoch bürsen kiefe nuch mit der Sand angerichen werden, wenn dadei nur minnligt ätteiter über abgefen Jahre beschäbligt verden und die ven inzem Arbeiter am einem Lage anzureibende Wenig dei Mensigs I Kilogaumm, bei anderen Biesjarben 100 Geamm nicht überfteigt.

§ 3.

Das Abidieifen und Abbinnfen trodener Olfarbenaustriche ober Spachtel, welche nicht nachmeiblich bleiftei find, batf nur nach vorheriger Anfruchtung aufgführt werben.

50

60

Bustrereien zu Berlin ben 1. 3uft 1905.